

17.08.2022

Unser Zeichen: Vr-101/20 UL

XXXXXXXXXX ./ BRD wg. verfassungswidrigen Kombinati-  
onsimpfstoffzwangs und verfassungswidriger §§ 5, 28a BfSG

USt.-IdNr. DE26 8353 307

**Bewertung der Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerdeverfahren Az. 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, 1 BvR 471/20 und 1 BvR 472/20 gegen das sog. „Masernschutzgesetz“ (BGBl. 2020, 148ff) vom 10.02.2020**

**I. Vorbemerkung**

Der Unterzeichner ist als Verfassungs- und Verwaltungsrechtler seit mehr als zwei Jahren schwerpunktmäßig mit Hauptsache- und Eilverfahren gegen verschiedenste sog. Coronaschutzmaßnahmen (Maskenpflicht; Geschäftsbeschränkungen; bereichsbezogene Impfpflicht) befasst. Er war u.a. Verfahrensbevollmächtigter für eine große Gruppe an Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Rettungssanitätern, Medizinstudenten u.a., die gegen die bereichsbezogene Impfpflicht vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klagten. Dieses bundesweit einzige Musterverfahren wurde mit Beschluss vom 27.04.2022, Az. 1 BvR 2649/21, zugestellt erst am 19.05.2022, abgewiesen. Gegen diesen Ablehnungsbeschluss des Ersten Senats des BVerfG wird voraussichtlich Anfang September 2022 eine Menschenrechtsbeschwerde in Straßburg eingereicht werden.

Bereits Ende 2020 hat der Unterzeichner ferner auch eine umfassend juristisch wie medizinisch begründete Verfassungsbeschwerde nebst Eilantrag gegen das sog. „Masernschutzgesetz“ eingereicht. Dieser Eilantrag und diese Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache (Az. 1 BvR 2700/20) sind seit mehr als 1,5 Jahren durch das BVerfG – trotz zahlreicher Sachstandsanfragen und zuletzt einer sog. Verzögerungsrüge – nicht bearbeitet worden; dies vermutlich deshalb, weil das BVerfG sich in Sachen Masernschutzgesetz die o.g. vier Verfahren als sog. „Pilotverfahren“ herausgesucht hat, deren Verfassungsbeschwerde aufgrund früherer Beauftragung früher eingereicht werden konnten. Anders als im Verfahren 1 BvR 2700/20 geht es in den o.g. vier Pilotverfahren „nur“ um die Frage, ob ungeimpfte Kinder in Kindertagesstätten u.ä. Einrichtungen betreut werden dürfen. Die im MSG ebenfalls enthaltenen Berufsverbote betreffen die dortigen Beschwerdeführer, jedenfalls nach allen bislang vorliegenden Informationen, hingegen nicht. Berufsverbote sind ungleich intensivere Grundrechtseingriffe als Betreuungsverbote für Kinder, ohne letztere bagatellisieren zu wollen. Ob die dortigen Beschwerdeführer auch formelle Rügen gegen das Gesetz erhoben haben, ist hier nicht sicher bekannt, dürfte aber eher unwahrscheinlich sein.

Seit kurzem gibt es eine Reihe an Medienberichten

vgl. z.B.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-masern-impfpflicht-kinder-kita-schule-verfassungsbeschwerde/>

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/136664/Bundesverfassungsgericht-will-Donnerstag-ueber-Masernimpfpflicht-urteilen>

<https://www.zeit.de/news/2022-08/15/entscheidung-zur-masern-impfpflicht-kommt-am-donnerstag>

wonach eine Entscheidung in der Hauptsache über die o.g. vier Pilotverfahren am 18.08.2022 um 09.30 Uhr erfolgen wird.

**II. Prognose:** Die (ggf. nur teilweisen) zulässigen Verfassungsbeschwerden werden im Ergebnis durch den Ersten Senat des BVerfG als unbegründet zurückgewiesen werden.

**Begründung:**

Das BVerfG hat bereits in den Entscheidungen „**Bundesnotbremse I und II**“ (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2022, Az. 1 BvR 781/21, 1 BvR 798/21 u.a. (Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen); 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 (Schulschließungen)) keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dies sollte sich bei der Entscheidung zur bereichsbezogenen Impfpflicht (BVerfG, Beschluss vom 27.04.2022, Az. 1 BvR 2649/21) – dort trotz vielfacher gegenteiliger Bitten und Anträge der dortigen Beschwerdeführer – wiederholen. Nun soll auch über die vier o.g. Pilotverfahren zum sog. Masernschutzgesetz ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Erneut können daher keine Beweisangebote gestellt werden. Erneut können **die Beschwerdeführer (!)** den sog. „sachverständigen Dritten“, also vor allem die regierungszugehörigen Einrichtungen wie das RKI und PEI, keine Fragen stellen. Erneut wird auch der Impfschadensverband nicht angehört. RKI und PEI werden also vor der Verpflichtung, kritische Fragen beantworten zu müssen oder gar öffentlich einräumen zu müssen, dass man jahrelang entscheidende Daten gar nicht erst erhoben hat, wieder einmal durch die höchsten Richter „bewahrt“ bzw. „geschützt“! Das Vorgehen des BVerfG in Sachen sog. Masernschutzgesetz führt daher bei jedem Beobachter, leider, zu einem Déjà-vu-Erlebnis.

Ähnlich wie in der Entscheidung des BVerfG zur bereichsbezogenen Corona-Impfpflicht ist ferner damit zu rechnen, dass das Gericht auch in der bevorstehenden Entscheidung keinerlei kritische Fragen stellen wird bzw. gestellt hat (z. B. zum bloßen passiven Meldesystem für Impfkomplicationen – einem politisch gewollten effektiv ineffektiven Meldesystem par excellence). Es ist ferner damit zu rechnen, dass das BVerfG auch weiterhin, selbst auf entsprechende Anträge und Bitten der Beschwerdeführer hin wie im Verfahren 1 BvR 2649/21, keinerlei Anstalten unternehmen wird, den (medizinischen) Sachverhalt bestmöglichst zu ermitteln (um nur ein Beispiel zu nennen: Wie viele schützenswerte Personen mit medizinischer Kontraindikation gegen Masernkombi-Impfstoffe gibt es überhaupt in Deutschland? Und halten diese sich tatsächlich typischerweise z.B. in Grundschulen oder in Asylbewerberheimen auf? Wie viele der 2019 im ganzen bundesweit nur 514 Masernfälle hatten schwere, dauerhafte Schädigungen zur Folge? u.v.a.m.). Prozessual wird das BVerfG vermutlich gehindert sein, die o.g. Thematik der Berufsverbote als weiteren besonders intensiven Grundrechtseingriff für z.B. masernungeimpfte Lehrer zu prüfen, weil keinem der dortigen Beschwerdeführer ein Tätigkeitsverbot drohen dürfte. Wenn man mit dem sog. Masernschutzgesetz tatsäch-

lich vor allem die weniger als 9 Monate alten Säuglinge schützen will, die laut (derzeitiger) StiKO-Empfehlung noch nicht geimpft werden dürfen,

so z.B. unlängst das OVG Münster, Beschluss vom 22.07.2022, Az. 13 B 1466/21, dort Rn. 241 - juris

dann müsste man zunächst einmal in tatsächlicher Hinsicht prüfen, wie viele der Kindertagesstätten in Deutschland überhaupt derart junge Kinder aufnehmen und falls ja, wie viele der betreuten Kinder in solchen Einrichtungen weniger als 9 Monate alt sind. Je nach Ergebnis dieser tatsächlichen Fragen wäre ein mildereres Mittel, den Eltern masernungeimpfter Kinder nur die Betreuung ihrer Kinder in Einrichtungen zu untersagen, die überhaupt derart junge Kinder aufnehmen. Selbst wenn man aber unterstellen wollte, dass praktisch alle Kindertagesstätten grundsätzlich auch derart junge Säuglinge aufnehmen und deren Anteil in diesen Kindertagesstätten auch erheblich wäre, würde sich die Frage stellen, warum dann die Masernkombi-Impfpflicht z.B. auch in Grundschulen gelten soll. Denn die dortigen Schüler und Eltern sind ersichtlich alt genug, um sich ggf. selber durch Impfung schützen zu können. Dass die langjährig erprobten Masernkombi-Impfstoffe bei dieser Personengruppe schlecht(er) wirken würden, ist ebenfalls nicht erkennbar. Anders als bei den sog. Corona-Impfstoffen verschaffen Masernimpfstoffe auch eine sterile Immunität.

Im Falle einer Zurückweisung der obigen vier Pilotverfassungsbeschwerden sollten die dortigen Beschwerdeführer dringend eine EMRK-Beschwerde zum Straßburger Gerichtshof erwägen.

Heidelberg, den 17.08.2022

Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

